

Thema:

Bildung von Vermögensgegenständen im Fall des sog. „Bundling“

Fragestellung:

Wie sind Softwarelizenzen bezüglich der Zuordnung zu einem Wirtschaftsgut (Server, PC) zu bewerten?

In unserem Fall bewerten wir die Lizenzen für das Betriebssystem eines Servers als AK des Servers.

Die GWG-Regel wird hier nicht angewendet, d.h. auch AK von weniger als 410 Euro netto werden den AK des Servers zugeschlagen.

Lizenzen für das Betriebssystem eines PC werden den AK des PC, ohne Berücksichtigung der 410 Euro-Regel zugeschlagen.

Lösungsansatz:

EDV-Software gehört grundsätzlich zu den selbstständig zu aktivierenden immateriellen Vermögensgegenständen.

Ebenso wie Anwendungssoftware ist auch Systemsoftware ein selbstständiger Vermögensgegenstand.

Unselbstständiger Teil der Hardware ist dagegen mit dieser fest verdrahtete Software (Fixware). Gleiches gilt für den Ausnahmefall des sog. Bundling, bei dem Systemsoftware nur zusammen mit einer bestimmten Hardware ohne Aufteilbarkeit des Entgelts zur Verfügung gestellt wird.

Wird also ein Betriebssystem eines Computers zusammen mit diesem verkauft und ist vertraglich keine Kaufpreisaufteilung vorgenommen worden, so wird das Betriebssystem zusammen mit dem Computer erfasst und bewertet. Die GWG-Regel ist in diesem Fall unbeachtlich.
